

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gummersbach**  
**(Zweitwohnungssteuersatzung) vom 01.12.2011**  
**in der Fassung des V. Nachtrags vom 07.12.2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 06.12.2021 folgenden V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gummersbach (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 01.12.2011 beschlossen:

§ 1  
Allgemeines

Die Stadt Gummersbach erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2  
Steuergegenstand und Begriff der Zweitwohnung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 5, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 Bundesmeldegesetz (BMG) in der jeweils gültigen Fassung) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat, insbesondere zu Zwecken der Erholung, der Berufsausübung oder der Ausbildung.
- (3) Keine Zweitwohnung im Sinne der Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Für eingetragene Lebenspartner gilt Satz 1 sinngemäß. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 2 Monate für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.
- (4) Als Wohnung gelten neben Wochenendhäusern auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitpunkt abgestellt werden. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als 2 Monaten.
- (5) Eine Zweitwohnung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann, soweit der Raum oder die Räume von ihrer Ausstattung her zumindest zum vorübergehenden Wohnen geeignet sind. Eine konkrete Mindestausstattung der Räume ist nicht notwendig.

§ 3  
Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4  
Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.
- (2) Als Mietaufwand gilt die zu zahlende Nettokaltmiete.

Sofern im Mietvertrag eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten in nicht feststellbarer Höhe enthalten sind (Pauschalmiete), werden zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die Nebenkosten anhand von Vergleichswerten gemäß § 162 der Abgabenordnung (AO) geschätzt und in Abzug gebracht.

- (3) In Fällen in denen
  1. das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens 20 v. H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
  2. die Wohnung vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt,
  3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird oder
  4. die tatsächliche Miete nicht zu ermitteln ist,ist der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 zu schätzen (§ 162 AO). Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.
- (4) Bei Wochenendhäusern, Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Nettostandplatzmiete. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Nettostandplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen. Bei feststehenden Immobilien auf Campingplätzen ist die zu zahlende Nettogrundstücksmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.

§ 5  
Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 14 v. H. des Steuermaßstabes nach § 4.

§ 6  
Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht für das Innehaben einer Zweitwohnung entsteht grundsätzlich mit Beginn des Kalenderjahres. Entsteht der steuerpflichtige Tatbestand erstmals nach dem 01. Januar, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der steuerpflichtige Tatbestand erstmals verwirklicht wurde.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der steuerpflichtige Tatbestand entfallen ist.

Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 erst nach Ablauf eines Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres.

- (2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Fällt die Steuer nicht ganzjährig an, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Sie kann auf Antrag am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. In den Fällen des Abs. 1 Satz 4 wird die Steuer für den zurückliegenden steuerpflichtigen Zeitraum insgesamt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Auch sonstige für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Sie kann auf Antrag am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

#### § 7

##### Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer einen steuerpflichtigen Tatbestand erfüllt, hat dies der Stadt innerhalb eines Monats ab Vorliegen dieses Tatbestandes anzuzeigen. Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt innerhalb von einem Monat nach In-Kraft-Treten der Satzung anzuzeigen, soweit dies bisher noch nicht erfolgt ist.
- (2) Der Steuerpflichtige nach § 3 ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadt alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietaufwand, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietveränderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (3) Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. die Vermieter von Campingplatz-Stellplätzen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 93 AO in der jeweils gültigen Fassung).

#### § 8

##### Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Lebt ein Steuerschuldner mit mehr als zwei minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt, so wird die Steuerschuld auf Antrag um die Hälfte ermäßigt. Der Antrag ist schriftlich an die Stadt zu richten oder zur Niederschrift bei der Stadt zu erklären. Die Ermäßigung wird frühestens ab dem auf den Eingang des Antrages folgenden Kalendermonat gewährt.
- (2) Ansonsten gelten für Billigkeitsmaßnahmen die Bestimmungen der AO in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 KAG in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 17 KAG in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. der Anzeigepflicht über Innehaben der Zweitwohnung nicht nachkommt oder
3. den Mitteilungspflichten nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflichten oder die Mitteilungspflichten nach § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Abs. 2 KAG in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Gemäß § 20 Abs. 3 KAG in der jeweils gültigen Fassung kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gummersbach vom 09.12.1999 außer Kraft.